



An den Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms MdL
Landeshaus
24105 Kiel

13. April 2023

**Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
(Drucksache 20/812) mit Änderungsantrag (Umdruck 20/1163)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf eine
Stellungnahme abgeben zu können. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr.

Ziel des Gesetzentwurfes und des Änderungsantrages ist es, die Finanzausstattung
von Frauenhäusern, Frauenberatungsstellen, kommunalen Schwimmsportstätten und
kommunalen Tierheimen sowie tierheimähnlichen Einrichtungen zu verbessern.
Ohne Frage handelt es sich bei der Vorhaltung entsprechender Einrichtungen um
eine wichtige öffentliche Aufgabe. Wir halten es jedoch nicht für zielführend, die Fi-
nanzierung dieser Einrichtungen über das Finanzausgleichsgesetz zu regeln. Wenn
der Landesgesetzgeber die Finanzausstattung dieser Einrichtungen stärken will,
wäre es der bessere Weg, Zuweisungen über Landesförderprogramme zu gewähren.
Wir schlagen daher vor, dem vorliegenden Gesetzentwurf mit seinem Änderungsan-
trag nicht zu folgen, sondern stattdessen bei der für 2024 ohnehin vorzunehmenden
Regelüberprüfung der Finanzausgleichsmasse und ihrer Verwendung diese Zuwen-
dungszwecke aus den Vorwegabzügen nach § 4 Abs. 2 FAG ersatzlos zu streichen.
In diesem Zusammenhang regen wir an, den Katalog der Vorwegabzüge weiter zu
reduzieren.

Mit seinem Urteil vom 17. Februar 2023 hat das Landesverfassungsgericht Schles-
wig-Holstein das System der zentralen Orte im Land bestätigt. Es hat insbesondere
festgestellt, dass der Finanzausgleich an die Kategorien des Landungsplanungs-
rechts anknüpfen darf. Entsprechend kann ein Teil der Finanzausgleichsmasse dafür
verwendet werden, die Wahrnehmung übergemeindlichen Aufgaben durch die zent-
ralen Orte zu fördern.

Die Feststellungen des Landesverfassungsgerichts decken sich mit den Positionen
des Bundes der Steuerzahler Schleswig-Holstein. Auch wir halten das Landespla-
nungsrecht für ein geeignetes Instrument, um zentralörtliche Aufgaben festzulegen

und zuzuweisen, die dann entsprechend aus der Finanzausgleichsmasse zu finanzieren sind. Mit diesem Instrument hat der Landesgesetzgeber die Möglichkeit, gleichwertige Lebensbedingungen im gesamten Land sicherzustellen, ohne insbesondere kleine Gemeinden mit Aufgaben zu überfordern. Dieses Planungs- und Finanzierungsinstrument sollte aus unserer Sicht gestärkt werden. Der vom Landesverfassungsgericht gesetzte Zeitraum bis zum 31.12.2024 gibt dem Landtag die Gelegenheit, die Festlegungen der Landesplanung nachzuschärfen und dafür bedarfsorientierte Mittel festzulegen. Wir haben keine Bedenken, wenn auch die im vorliegenden Gesetzentwurf benannten öffentlichen Aufgaben den zentralörtlichen Funktionen zugewiesen würden.

Das Finanzausgleichsgesetz von Schleswig-Holstein ist aber bereits heute derart kompliziert, dass es nur noch wenigen Experten möglich ist, die finanziellen Auswirkungen von Änderungen im Einzelfall auf die Gesamtheit der Gemeinden zu erkennen. Darum ist es dringend angezeigt, das Gesetz zu entschlacken und zu vereinfachen. Dazu gehört es insbesondere auch, die Vorwegabzüge bei der Berechnung der Ausgleichsmassen deutlich zu reduzieren. Jede weitere Änderung im Detail und die Hinzufügung weiterer Vorwegabzüge bedeutet dagegen eine zusätzliche Überfrachtung des FAG. Die Lösung der hoch umstrittenen Verteilung der knappen Mittel auf die unterschiedlichen kommunalen Gruppen würde dadurch weiter erschwert. Deshalb empfehlen wir eine radikale Verschlankung des Gesetzes mit der Konzentration auf die wesentlichen Regelungen zu den Schlüsselzuweisungen.

Gerne sind wir bereit, unsere Position im mündlichen Vortrag weiter zu vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Aloys Altmann
Präsident